

KOMMENTAR

Gedanken zum neuen Jahr 2021

Das neue Jahr hat begonnen und ich wage zu prophezeien, dass auch in diesem Jahr Corona uns viel beschäftigen wird. Für uns als GdP wird es damit sicherlich nicht einfacher, wirkungsvolle Gewerkschaftsarbeit zu leisten.

Viele unserer Mitglieder haben Probleme und Nöte, die in dieser Zeit sogar deutlich zunehmen.

Klar ist, wir werden uns weiterhin darum kümmern. Das ist täglicher Auftrag und wichtig, denn es geht um unsere Kolleginnen und Kollegen, unsere Mitglieder.

Die „große Politik“ umzusetzen ist jedoch schwieriger. Dabei wäre das wichtiger als je zuvor. Wir haben einen neuen Innenminister. Unsere Personenkonferenzen und unser Landesdelegiertentag stehen bevor. Und dass wir dieses Jahr Landtagswahlen und Bundestagswahlen haben, in der wir der Polizei eine Stimme geben wollen, darf auch nicht vergessen werden.

In der heutigen Phase Forderungen zu stellen, nach einem neuen Eingangssamt, nach höheren Zulagen, nach mehr Gerechtigkeit bei der Lebensarbeitszeit, stößt in der Politik nach meiner Wahrnehmung auf taube Ohren. Berechtigt steht die Bewältigung der Corona-Pandemie im Vordergrund. Verbunden ist dieses mit enormen finanziellen Auf-

wendungen des Bundes, der Länder und der Kommunen. Dem entgegen stehen deutlich sinkende Steuereinnahmen durch das Zurückfahren von großen Teilen der Wirtschaft. Vor dem Hintergrund von drohenden Insolvenzen, Kurzarbeit und großen Ängsten vor einem erheblichen Stellenabbau in der freien Wirtschaft ist es mehr als schwierig, mit Forderungen zur Erhöhung der Attraktivität des Polizeiberufes in die Öffentlichkeit zu treten. Aber dennoch – wir erwarten Wertschätzung unserer Arbeit! Wertschätzung durch die Bürgerinnen und Bürger und Wertschätzung seitens der Politik.

Die Bürgerinnen und Bürger schätzen den Dienst der Polizei wert. Das äußern sie klar und deutlich bei jeder Umfrage zur Beliebtheit der Polizei. Auch beim Thema mehr Polizistinnen und Polizisten, mehr Geld für die innere Sicherheit oder bessere Ermittlungsbedingungen, ist die Bevölkerung klar auf der Seite der Polizei.

Aber bei der Politik haben wir als Beschäftigte, Gewerkschafter oder Personalräte in der

Frage der Wertschätzung immer mehr Zweifel. Oft wird das Handeln der Beamtinnen und Beamten nach bestimmten polizeilichen Einsätzen vorverurteilt. Rassismus-, Extremismus-, Antisemitismus- und Gewaltvorwürfe werden gegenüber der Polizei erhoben. Ständig neue Aufrufe für dubiose Untersuchungen in der Polizei bestimmen die Medienwelt.

Zumindest ich erwarte, dass sich die Politik hinter ihre Polizei stellt. Denn was wäre diese Gesellschaft ohne Polizei? Chaos und Anarchismus ... Jeder weiß, dass die Polizei eine wichtige Säule eines stabilen Staatsgefüges ist. Diese Gesellschaft braucht zwingend ihre demokratisch handelnde Polizei und wir brauchen den notwendigen Rückhalt bei unseren Bürgerinnen und Bürgern und in der Politik.

Werden wir als GdP lieber still sein und nichts tun, was viele hoffen und sogar fordern? Nein!

Wir werden trotzdem alle Möglichkeiten nutzen, um mit der Politik im Gespräch zu bleiben. Wir werden dafür sorgen, dass die innere Sicherheit und der öffentliche Dienst als Ganzes ihre Berücksichtigung in den Wahlprogrammen finden. Und wir werden uns weiterhin um die berühmten „kleinen Sachen“ kümmern. Dinge, die den Haushalt wenig belasten, aber mindestens genauso wichtig für unsere Kolleginnen und Kollegen sind.

Wir werden nicht warten, sondern stetig daran arbeiten, dass man euch, dass man uns nicht vergisst.

Euer Christian Schumacher



Foto: GdP/MV

GdP-Landesvorsitzender Christian Schumacher

DP – Deutsche Polizei
Mecklenburg-Vorpommern

Geschäftsstelle
Platz der Jugend 6, 19053 Schwerin
Telefon (0385) 208418-10
Telefax (0385) 208418-11
Adress- und Mitgliederverwaltung:
Zuständig sind die jeweiligen
Geschäftsstellen der Landesbezirke.

Redaktion
Marco Bialecki (V.i.S.d.P.)
Telefon (0385) 208418-10

Post bitte an die
Landesgeschäftsstelle (s. links)



Persönliche Erklärung von
Innenminister Lorenz Caffier

RÜCKTRITT VON INNENMINISTER LORENZ CAFFIER

GdP-Landesvorsitzender Schumacher bedauert Rücktritt von Innenminister Caffier

Schwerin. Der Landesvorsitzende der Gewerkschaft der Polizei (GdP) Mecklenburg-Vorpommern hat den Rücktritt von Innenminister Lorenz Caffier (CDU) bedauert.

Gleichzeitig äußerte er Respekt für Caffiers Entscheidung: „Lorenz Caffier war ein Innenminister, der seine langjährigen politischen Erfahrungen in seine Amtsführung

hat einfließen lassen. Das hat der Polizei in Mecklenburg-Vorpommern und in Deutschland gutgetan. Er war mit seiner Fachkenntnis ein wichtiger und sachkundiger Macher der Innenpolitik.“

Mit der Begründung seines Rücktritts mahnt Lorenz Caffier zu Recht Respekt in der politischen und medialen Diskussion an. Die Versuche der letzten Tage, ihn in eine rechte Ecke zu stellen, ließ nicht nur jeden Respekt vor dem Amt des Innenministers, sondern auch vor dem Menschen Lorenz Caffier vermissen.

Alles Gute für die Zukunft und Danke Herr Innenminister.

**Der Landesvorstand
IM-MV: Persönliche Erklärung von
Innenminister Lorenz Caffier**

Der GdP-Landesvorsitzende Christian Schumacher zum Rücktritt von Lorenz Caffier: „Lorenz Caffier war ein Innenminister, der seine langjährigen politischen Erfahrungen in seine Amtsführung hat einfließen lassen. Das hat der Polizei in Mecklenburg-Vorpommern und in Deutschland gutgetan. Er war mit seiner Fachkenntnis ein wichtiger und sachkundiger Macher der Innenpolitik.“



VERFASSUNGSTREUE KÜNFTIGER BEAMTER

Kein Generalverdacht gegen die Polizei zulassen

Schwerin. „Eine Stigmatisierung von Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugs lehnen wir weiterhin kategorisch ab“, so der Landesvorsitzende der Gewerkschaft der Polizei (GdP), Christian Schumacher, zur aktuellen Debatte zur Überprüfung der Verfassungstreue im Polizeidienst.

„Unstrittig ist das Ziel, dass Verfassungsfeinden der Zugang zum öffentlichen Dienst

zu verwehren ist“, so Schumacher weiter. Jetzt aber so zu tun, als wenn eine Bedrohung für die freiheitlich-demokratische Grundordnung fast ausschließlich oder überwiegend von potenziellen Verfassungsfeinden im Polizeivollzug ausgeht, ist realitätsfern. Diese Auffassung hatte die GdP auch in zahlreichen Gesprächen mit Abgeordneten und Fraktionen des Landtages immer wieder deutlich gemacht.

Schumacher abschließend: „Wir sind mit dem Parlamentarischen Geschäftsführer der SPD-Landtagsfraktion Jochen Schulte einer Meinung: Wir wollen weder einen Radikalerlass aus den 70er-Jahren der BRD noch, dass jeder Beschäftigte im öffentlichen Dienst, der sich politisch engagiert, unter Generalverdacht gestellt wird.“ ■



Zu seiner Ernennung zum Innenminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern gratulieren wir **Torsten Renz** herzlich. Wir wünschen ihm bei der Bewältigung seiner neuen herausfordernden und verantwortungsvollen Aufgabe viel Kraft und Erfolg und eine glückliche Hand bei allen seinen Entscheidungen.



Zum Werdegang des
Innenministers Torsten Renz

„Gewalt gegen Beschäftigte des öffentlichen und privaten Sektors hört nicht von alleine auf. Wir müssen sie beenden!“



DGB-Kampagne „Vergiss nie, hier arbeitet ein Mensch“: Meldet jeden Übergriff!

Gemeinsam für mehr Sicherheit: Der DGB ruft im Rahmen seiner Kampagne „Vergiss nie, hier arbeitet ein Mensch“ alle dazu auf, jeden Vorfall zu melden. Du wurdest

während der Arbeit Opfer eines Übergriffs oder hast gesehen, dass ein*e Kolleg*in davon betroffen ist? Machen wir diese inakzeptable Gewalt endlich sichtbar!

Hier geht's zur DGB-Kampagnenseite:



Foto: DGB

Die Zahlen der Übergriffe gegen Beschäftigte steigen stetig an und wir wollen nicht hinnehmen, dass verbale und körperliche Übergriffe zum beruflichen Alltag gehören. Melde daher jeden Vorfall!

Warum? Die Angriffe, die unsere Kolleginnen und Kollegen täglich erfahren, werden immer noch nicht systematisch erfasst. Wir machen einen ersten Schritt. Denn je mehr wir über die Gewalt wissen, desto besser können wir für Verbesserungen kämpfen. ■



AKTIONEN RUND UM DIE QUERDENKER-BEWEGUNG

GdP erwartet eine klare Linie der Verwaltungsgerichte

Schwerin/Neustrelitz. „Ich danke allen eingesetzten Polizeikräften für ihr ruhiges und besonnenes Vorgehen. Sie haben den sogenannten „Querdenkern“ in Mecklenburg-Vorpommern nicht die Bilder geliefert, die diese haben wollten“, so der Landesvorsitzende der Gewerkschaft der Polizei (GdP), Christian Schumacher, mit Blick auf die Aktionen rund um die Querdenker-Bewegung an diesem Montag und Dienstag (9. bis 10. November 2020, Anm. d. Redaktion).

Polizisten handeln entsprechend dem geltenden Recht. Und so haben sie sowohl die Einhaltung der von der Landesregierung beschlossenen Corona-Regeln durchzusetzen – um sich und alle anderen vor Corona-Infektionen zu schützen – als auch auf die Gewährleistung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit zu achten.

„Was nicht passieren darf ist, dass meine Kollegen am Ende ausbaden müssen, was andere zu verantworten haben. Es sind Polizistinnen und Polizisten, die vor Ort ihren

Kopf hinhalten, ihre Gesundheit riskieren oder sogar im Anschluss sich und ihre Familien bedroht sehen dürfen“, so Schumacher weiter. Und auch wenn für viele Menschen es unverständlich ist, warum man in

solchen Zeiten Demonstrationen der „Querdenker“ zulassen kann, am Ende entscheiden Gerichte, welches Grundrecht wichtiger ist, Versammlungsfreiheit oder der Gesundheitsschutz.



Foto: GdP/MV

„Es sind Polizistinnen und Polizisten, die vor Ort ihren Kopf hinhalten, ihre Gesundheit riskieren oder sogar im Anschluss sich und ihre Familien bedroht sehen dürfen“, so der GdP-Landesvorsitzende Christian Schumacher

Bildschirmfoto NDR



„Justitia ist blind. Aber die Polizei ist nicht der Sündenbock für Fehler anderer. Als GdP erwarten wir eine klare Linie der Verwaltungsgerichte, was in diesen Zeiten an Demonstrationen möglich ist oder eben auch nicht“, so Schumacher abschließend.

Hintergrund

Die Polizei in Mecklenburg-Vorpommern hat am 10. November 2020 die Corona- und Pandemielegner Samuel Eckert und Bodo

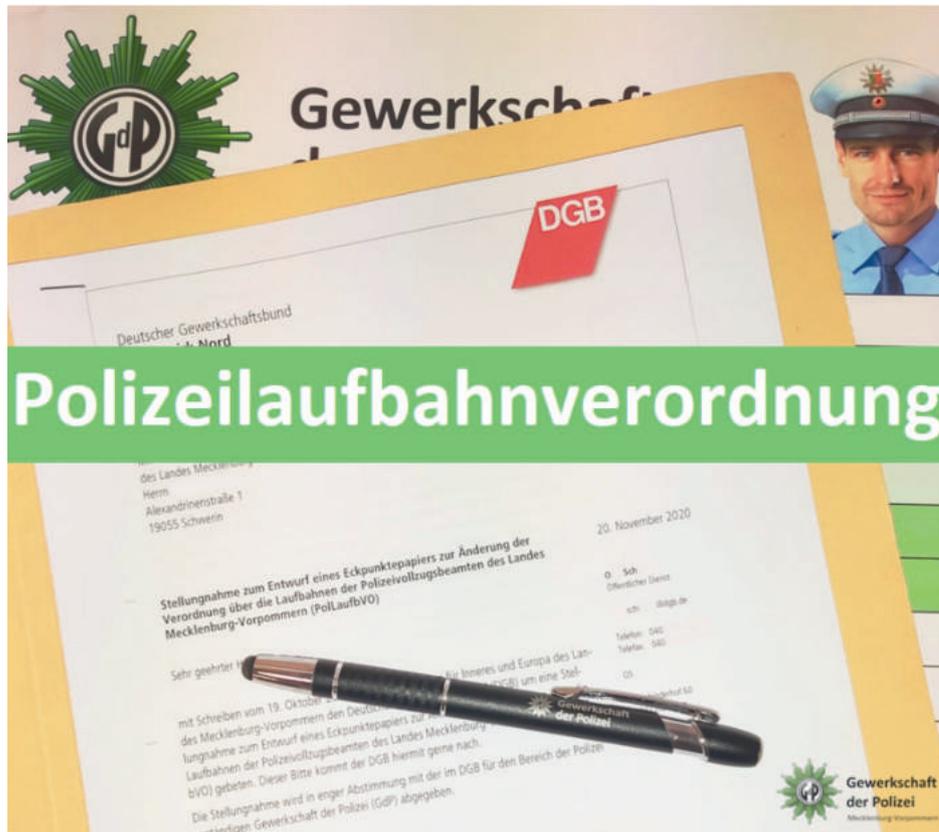
Schiffmann in Gewahrsam genommen und mit Streifenwagen über die Landesgrenze nach Brandenburg gebracht. Zuvor hatte das Verwaltungsgericht Greifswald entschieden, dass sie nicht ins Land dürfen. Später feierten die Businsassen eine andere Entscheidung: Das Verwaltungsgericht Schwerin erlaubte die Einreise zu einer Kundgebung dort. Sie durften dann doch nach Mecklenburg-Vorpommern. ■



Die ganze Geschichte kann hier nachgelesen werden.

POLIZEIAUFBAHNRECHT

GdP gibt Stellungnahme zum Entwurf Polizeiaufbahnverordnung ab



GdP gibt Stellungnahme zur Polizeiaufbahnverordnung ab

Schwerin. Im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung der Gewerkschaften hat unsere Gewerkschaft der Polizei die Chance genutzt und eine Stellungnahme zum Entwurf eines Eckpunktepapiers zur Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der Polizeivollzugsbeamten des Landes Mecklenburg-Vorpommern (PolLaufbVO) abgegeben. Ziel der GdP ist und bleibt die zweigeteilte Laufbahn. Solange dieses Ziel aber nicht erreicht ist, erwartet die GdP, dass den bereits vorhandenen Beamtinnen und Beamten im mittleren und gehobenen Dienst gute Aufstiegs- und Qualifizierungschancen geboten werden.

Wichtig für uns – modernes und zeitgemäßes Polizeiaufbahnrecht

Dabei ist zu beachten, dass unsere Polizei aus den unterschiedlichsten Menschen besteht. So manche haben vor 1990 ihren Dienst begonnen, manche hatten eine verkürzte Ausbildung, wiederum andere sind Seiteneinsteiger und einige kommen als Länderwechsler in unser schönes Bun-



desland. Auch die familiäre Situation ist weitgefächert.

In ihrer Stellungnahme war es unserer GdP deshalb sehr wichtig, dass wir ein modernes und zeitgemäßes Polizeiaufbahnrecht bekommen, welches – trotz verschiedenster Biografien – eine Personalentwicklung ermöglicht.

Wir haben aber auch unterstrichen, dass der Polizeiberuf von jeher und in erster Linie ein Erfahrungs- und Aufstiegsberuf ist. Wir erwarten deshalb einen breiten Fächer von unterschiedlichen Aufstiegsverfahren, damit in Zukunft die Chance besteht, deutlich zügiger, verfahrensökonomischer und ressourcenschonender

als bisher den Wechsel in den gehobenen und höheren Dienst zu vollziehen. Wir erwarten ein Polizeiaufbahnrecht, das Fernlernmethoden für den Aufstieg zulässt, den Erwerb von Qualifikationen und Abschlüsse neben der beruflichen Tätigkeit, z. B. im Fern- oder Teilzeitstudium, würdigt und Fachkarrieren unterstützt. ■

GdP-KREISGRUPPE LANDESKRIMINALAMT MECKLENBURG-VORPOMMERN

Und was ist mit neuen Wegen, die andere bereits gehen?!

Um den stetig steigenden fachlichen Anforderungen in der Aufgabenerledigung des öffentlichen Dienstes gerecht zu werden, reicht der in der Ausbildung bzw. Studium vermittelte Wissensstand, insbesondere im Bereich der Kriminalpolizei, immer seltener aus, um den an die Organisation gestellten Anforderungen gerecht zu werden. Neben der seit Langem im Diskurs befindlichen Y-Ausbildung an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege des Landes Mecklenburg-Vorpommern (FHöVPR) könnte die Unterstützung von berufsbegleitenden Forschungsvorhaben der Kolleg*innen ein Instrument sein, um entsprechend notwendige Qualifikationen in die Landespolizei einzubringen. Gleichzeitig hätten die betroffenen Kolleg*innen die Möglichkeit der persönlichen Weiterentwicklung. Bereits das Rahmenpersonalentwicklungskonzept für die Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern und das zugehörige Fortbildungskonzept sehen vor, die Mitarbeitenden bei der dienstbezogenen Aus- und Fortbildung zu unterstützen.

Lediglich an der FHöVPR besteht derzeit konzeptionell die Möglichkeit der Reduzierung der Regellehrverpflichtung bis zu 50 Prozent für Forschungsvorhaben. Die Regellehrverpflichtungssatzung der FHöVPR mit Stand 2012 sieht vor, dass die Lehrver-

pflichtung für Lehrende für Forschungszwecke ermäßigt werden kann, soweit diese über eine vergleichbare wissenschaftliche Qualifikation verfügen. Für entsprechende Forschungstätigkeiten kann innerhalb von vier Jahren eine Ermäßigung von bis zu 50 Prozent der Jahresregellehrverpflichtung gewährt werden. Die Umsetzung der bestehenden Regelung ist bisher nur sehr restriktiv erfolgt. Eine vergleichbare Regelung für Kolleg*innen der Polizeibehörden existiert bisher nicht.

Es fehlt bisher an einem landeseinheitlichen Konzept zur Forschungsförderung von Mitarbeitenden der Polizei Mecklenburg-Vorpommern. Ideengeber für ein mögliches Konzept könnte das Programm des Bundeskriminalamtes zur Förderung von Studiengängen im Bundeskriminalamt sein. Ziel der Förderung ist demnach die Unterstützung der eigenverantwortlichen Qualifizierung der Beamtinnen und Beamten sowie Tarifbeschäftigten, um die erworbenen Qualifikationen in die Organisation einzubringen. Selbstverständlich sollte sich die Förderung an den strategischen Zielen und Planungen der Landespolizei orientieren.

Neben der derzeit in der Diskussion befindlichen Änderung des Polizeiaufbahnrechtes braucht es ein strategisches Konzept zur Umsetzung der gesetzlichen Möglichkeiten z. B. durch Personalentwicklung

in kriminalpolizeilichen Aufgabenbereichen, insbesondere durch das Etablieren von laufbahnübergreifenden Fachkarrieren. Der Landesvorsitzende hat unterstrichen, dass der Polizeiberuf von jeher und in erster Linie ein Erfahrungs- und Aufstiegsberuf ist. Mit den gestiegenen Anforderungen ist es umso wichtiger, die Stärken und Interessenlagen der Kolleg*innen zu erkennen, zu fördern und zu nutzen. Mit einem nachhaltigen Konzept wird sowohl die Zufriedenheit der Mitarbeitenden gestärkt als auch die fachliche Qualität verbessert und die Anpassungsfähigkeit an geänderte Anforderung weiter ausgeprägt.

Wir haben mit Freude zur Kenntnis genommen, dass das Projekt „Entwicklung der Kriminalitätsbekämpfung in MV“ durch das Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern für das kommende Jahr ins Leben gerufen wurde, und haben große Erwartungen an wegweisende Erkenntnisse.

Der Vorstand der Kreisgruppe des Landeskriminalamtes und der Fachausschuss Kriminalpolizei sind für weiterführende Gespräche zu diesem Thema jederzeit bereit. ■



Stellungnahme zum Entwurf eines Eckpunktepapiers zur Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der Polizeivollzugsbeamten des Landes Mecklenburg-Vorpommern (PolLaufbVO)

Mit Schreiben vom 19. Oktober 2020 hat das Ministerium für Inneres und Europa des Landes Mecklenburg-Vorpommern den Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) um eine Stellungnahme zum Entwurf eines Eckpunktepapiers zur Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der Polizeivollzugsbeamten des Landes Mecklenburg-Vorpommern (PolLaufbVO) gebeten. Dieser Bitte kommt der DGB hiermit gerne nach. Die Stellungnahme wird in enger Abstimmung mit der im DGB für den Bereich der Polizei zuständigen Gewerkschaft der Polizei (GdP) abgegeben.

Vorbemerkungen

Es ist aus Sicht des DGB und der Gewerkschaft der Polizei (GdP) Mecklenburg-Vorpommern ausdrücklich zu begrüßen, dass den Ansprüchen an den gestiegenen Personalbedarf der Polizei und die enormen demografischen Folgen durch ein zeitgemäßes, modernes Polizeilaufbahnrecht Rechnung getragen werden soll. Ein solches zeitgemäßes, modernes Polizeilaufbahnrecht ist dann gegeben, wenn die Neugestaltung der laufbahnrechtlichen Vorschriften entscheidend dazu beiträgt, den steigenden Personalbedarf zeitgerecht und vollständig zu decken sowie personelle Vakanzen einzelner Laufbahngruppen wie Funktionen in den Dienststellen zu vermeiden und langwierige – lediglich funktionale – Dienstpostenbesetzungen zu verhindern. Zudem zeichnet sich ein modernes Laufbahnrecht durch zeitgemäße, familienfreundliche und geschlechtergerechte Verfahren, die eine moderne und attraktive Personalentwick-

lung ermöglichen, aus. Es ist in der heutigen Zeit selbstverständlich für Menschen, aus den unterschiedlichsten Gründen ihren Lebensort zu verändern und ihren Beruf auch an dem neuen Lebensort ausüben zu wollen. Auch diese Menschen sollten ein modernes Polizeilaufbahnrecht im Blick haben.

Es muss sichergestellt sein, dass diejenigen, die nicht die klassische Polizeiausbildung durchlaufen haben und aufgrund ihrer besonderen Fachkompetenz in den Polizeivollzugsdienst eingestellt worden sind, keine eingeschränkte Laufbahnbefähigung haben (vgl. VG Frankfurt/Oder vom 21. Februar 2019; Az.: VG 2 K 806/16). Auch für diese Personengruppen muss die Durchlässigkeit des Laufbahnrechts gewährleistet sein.

Wir unterstreichen ferner, dass der Polizeiberuf von jeher und in erster Linie ein Erfahrungs- und Aufstiegsberuf ist. Wir würden es daher begrüßen, wenn mit einem breiten Fächer von unterschiedlichen Aufstiegsverfahren künftig die Chance bestehen soll, deutlich zügiger, verfahrensökonomi-

scher und ressourcenschonender als bisher den Wechsel in den gehobenen und höheren Dienst zu ermöglichen und bewertungsbeengerecht Personalentwicklung in dem zu deckenden Bedarfsumfang zu betreiben. Dabei muss eine Priorität darauf liegen, den entscheidenden Dienststellen die aufsteigenden Beamten – unter Wahrung der Ausbildungsqualität – so kurz wie möglich zu entziehen, damit diese alsbald wieder für den aktiven Dienst zur Verfügung stehen. Der Polizeiberuf als Erfahrungsberuf bedeutet auch, dass Qualifikationen fortlaufend, berufsbegleitend und unter Einbeziehung der Praxis vermittelt werden sollten. Ein derartiges Vorgehen würde auch eine regelmäßige fachliche und kritische Reflexion polizeilichen Handelns fördern. Dies schließt ein, dass Umfang und Dauer des Aufstieges auf das Notwendige konzentriert und für die vorgesehene Zielfunktionsebene der neuen Laufbahn (noch) nicht benötigte Kenntnisse und Fertigkeiten – ggf. für spätere, weitere Verwendungen – erst nach dem Laufbahnwechsel in weiteren Ergänzungsmodulen der Fortbildung vermittelt werden.

Nach § 10 GlG M-V soll die Fortbildung so durchgeführt werden, dass Beschäftigten mit Familien- oder Pflegeaufgaben sowie Teilzeitbeschäftigten die Teilnahme möglich ist. Diese gesetzliche Maßgabe muss sich auch in der Ausgestaltung der Aufstiegsverfahren niederschlagen. Besonders die heimatferne theoretische Ausbildung in Aufstiegsverfahren war bisher ein Aspekt, der die Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Berufstätigkeit stark einschränkte und viele leistungsstarke, aber familiär eingebundene Beamten von einer Aufstiegsausbildung abhielt. Die Dauer der Aufstiegsausbildung, ihre zeitliche und örtliche Staffe- lung und die Art ihrer Durchführung sollten daher den Maßgaben des § 10 GlG M-V folgen. Wir würden es daher begrüßen, wenn für die theoretische Ausbildung die §§ 13 ff. nunmehr auch Fernlernmethoden vorsehen würde. Wir regen an, bei Formulierungen in



der Verordnung das Gebot der geschlechtergerechten Sprache (§ 4 Abs. 2 GlG M-V) zu berücksichtigen. Aus unserer Sicht sollte auch geprüft werden, ob auch die Teilnahme an externen Hochschulen in der Polizeilaufbahnverordnung verankert werden sollte, um fachspezifische Qualifizierung und Aufstieg zu fördern. Dabei sollten Einschränkungen und Restriktionen abgebaut werden. Der Erwerb von Qualifikationen und Abschlüssen neben der beruflichen Tätigkeit, z. B. im Fern- oder Teilzeitstudium, sollte im Rahmen der Laufbahnverordnung gewürdigt werden.

Zur zweigeteilten Laufbahn

Der DGB und die GdP vertreten grundsätzlich die Auffassung, dass ein duales Studium die effizienteste und effektivste Form der Ausbildung für die Polizei ist. Die Bürgerinnen und Bürger des Landes Mecklenburg-Vorpommern haben einen Anspruch darauf, dass das Personal der Polizei die bestmögliche Ausbildung erhält, um die schwierigen und verantwortungsvollen Aufgaben der Polizei zu erfüllen und die innere Sicherheit in Mecklenburg-Vorpommern zu gewährleisten. Ziel muss deshalb aus Sicht des DGB und der GdP die zweigeteilte Laufbahn sein. Solange dieses Ziel nicht erreicht ist, erwartet der DGB, dass den bereits vorhandenen Beamtinnen und Beamten im ehemals mittleren Dienst gute Aufstiegs- und Qualifizierungschancen geboten werden.

Zu den einzelnen Änderungsabsichten nehmen der DGB und die GdP wie folgt Stellung:

Zu § 5 – Streichung der Mindestgröße in § 5 Abs. 1 Nr. 2

Diese Regelung wird begrüßt.

Wir regen an, auch zu prüfen ob die Formulierung des § 5 Abs. 1 Nr. 3 – „in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt“ – noch zeitgemäß ist.

Zu § 6 – Befähigungen

Wir schlagen vor zu regeln, dass wenn der Bund oder ein anderes Bundesland die

Laufbahnbefähigung festgestellt hat, das Land Mecklenburg-Vorpommern diese nicht infrage stellt. Das würde auch der Intention des § 15 LBG entsprechen. Bei Bewerbungen aus anderen Bundesländern ist immer wieder festzustellen, dass die abgebende Stelle oftmals die volle Laufbahnbefähigung festgestellt hat, aus Sicht Mecklenburg-Vorpommerns aber noch nicht einmal die eingeschränkte Laufbahnbefähigung vorliegt. Dies macht den Wechsel nach Mecklenburg-Vorpommern für die Betroffenen unattraktiv und stellt damit ein Hemmnis zur Gewinnung neuer Beamtinnen und Beamten dar.

Zu § 8 – Streichung des gesamten § 8

Die Auffassung wird geteilt.

Zu § 9 – Klarstellung zu Beförderungssperrfristen und Definition der Verwendungsbreiten

Klarstellungen und Definitionen sind grundsätzlich immer zu begrüßen. Auch für den in § 14 stehenden Begriff der „polizeifachlichen Unterweisung“ fehlt im Übrigen eine Definition.

Zu § 10 – Anhebung Höchstaltersgrenzen für den mittleren Dienst

Dies wird begrüßt.

Zu § 12 – Anhebung der Höchstaltersgrenzen für den gehobenen Dienst

Dies wird begrüßt.

Zu §§ 10 und 12 – Ergänzung um Regelungen des § 18 a LBG M-V

Dies wird begrüßt.

Zu § 13 – Öffnung des Regelaufstiegs

Die Intention der Neuregelung wird begrüßt. Die volle Teilnahme an dem dreijährigen Vorbereitungsdienst der Dienstanfänger sehen wir allerdings kritisch. Umfang und Dauer des Aufstieges muss auf das Notwendige konzentriert und etwaige für die neue Laufbahn (noch) nicht benötigte Kenntnisse und Fertigkeiten – ggf. für spätere, weitere Verwendungen – sollten erst nach dem Laufbahnwechsel in weiteren Ergänzungsmodulen der Fortbildung vermittelt werden. Wir regen an zu prüfen, ob oder inwieweit alle Ausbildungen und Fortbildungen im Sinne des Bologna-Prozesses angerechnet werden können, um den Teilnehmerinnen und Teilnehmern einen Bachelorabschluss zu ermöglichen. Der Abs. 1 Nr. 1 könnte aus unserer Sicht sehr offen gefasst werden, z. B. wer als Polizeivollzugsbeamtin oder -beamter im mittleren Dienst eingestellt worden ist. Den Abs.1 Nr. 3 sehen wir kritisch. Wir regen an, ihn zu überarbeiten. Es gibt potenzielle Bewerber, die noch keine Regelbeurteilung aus den vielfältigsten Gründen erhalten haben. Aus unserer Sicht sollte auch die Note „befriedigend“ ausreichend sein. Uns ist klar, dass dies zu einer Erhöhung der Anzahl der potenziellen Bewerber führt. Eine zusätzliche quantitative Belastung beim Auswahlverfahren kann aber durch eine andere – möglicherweise auch qualitativ bessere – Form des Auswahlverfahrens gemindert werden.

Den Abs. 1 Nr. 4 bitten wir zu streichen.

Der Abs. 4 sollte kritisch geprüft werden. Siehe obige Ausführungen zu Umfang und Dauer von Aufstiegen. Vor dem Wort Fachhochschule sollte das Wort „grundsätzlich“ stehen, um etwaige andere Studienorte möglich zu machen.

Zu § 14 – Aufstieg für besondere Verwendungen

Die Verknüpfung mit dem Erreichen des Statusamtes A 9 sehen wir außerordentlich kritisch. Hier sehen wir das Statusamt A 8 als ausreichend an. Entscheidend für die Zulassung zum Aufstieg sollte das Auswahlverfahren sein. Wir bitten zu prüfen, ob nicht mindestens eine bestimmte Erfahrungsstufe oder der Abschluss bestimmter Lehrgänge gefordert sein sollte, um zur Ausbildung zugelassen zu werden. Auch die Länge des



Ausbildungsganges sehen wir mit Blick auf andere Bundesländer als zu lang an.

Zu § 15 – Praxisaufstieg

Die Verknüpfung des Praxisaufstieges mit dem Statusamt A 9 Z und mit einer bestimmten Beurteilungsnote erschließt sich nicht. Bereits jetzt ist die Anzahl von Praxisaufstiegen im Jahr eher einstellig statt zweistellig, so wir davon ausgehen, dass der Gewinner des Auswahlverfahrens mindestens die Note „gut“ hat. Ist beabsichtigt, zukünftig nur noch Inhaberinnen und Inhaber der Note „sehr gut“ den Praxisaufstieg zuzugestehen, lehnen wir das ab. Wir bitten zu prüfen, ob nicht mindestens eine bestimmte Erfahrungsstufe gefordert sein sollte, um zur Ausbildung zugelassen zu werden.

Zu § 16 – Öffnung für Spezialisten ohne Hochschulabschluss

Hier schlagen wir eine Regelung ähnlich dem § 12 BPolLV vor: § 16 Abs. 2 (neu einzuführen)

Für besondere Fachverwendungen im Polizeivollzugsdienst in der Landespolizei können Bewerberinnen und Bewerber eingestellt werden, die die Bildungsvoraussetzungen nach Anlage 2 erfüllen und eine hauptberufliche Tätigkeit von mindestens zwei Jahren in diesem Bereich vorweisen können. § 16 Abs. 3 – Während der Probezeit erhalten die Beamtinnen und Beamten eine polizeifachliche Unterweisung und erlangen eine Qualifikation mit der vollen Laufbahnbefähigung.

Anlage 2 (neu einzuführen und noch nicht abschließend)

1. Lizenz als Berufspilotin oder Berufspilot oder als Verkehrspilotin oder Verkehrspilot nach den geltenden Bestimmungen der Europäischen Union über die Lizenzierung von Pilotinnen und Piloten an Bord von Hubschraubern
2. Lizenz als Flugtechnikerin oder Flugtechniker an Bord von Hubschraubern bei den Polizeien des Bundes und der Länder nach der Verordnung über Luftfahrpersonal
3. Lizenz für freigabeberechtigtes Personal der Kategorie B oder höherwertig nach den geltenden Bestimmungen der

Europäischen Union über die Lizenzierung von luftfahrttechnischem Personal

In der Praxis hatten wir bereits Einzelfälle, wo erst Polizeivollzugsbeamte des mittleren Dienstes auf Dienstposten des gehobenen Dienstes eingesetzt wurden, konkret in der Hubschrauberstaffel, da sie aufgrund ihres vorherigen Berufes die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse hatten. Für solche Fälle bitten wir, die Einführung eines § 14 Abs. 7 zu prüfen.

§ 14 Abs. 7 (neu einzuführen): Für besondere Fachverwendungen im Polizeivollzugsdienst in der Landespolizei können Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte abweichend von Abs. 1 in die Laufbahn des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 wechseln, wenn sie die Bildungsvoraussetzungen nach Anlage 2 erfüllen und eine hauptamtliche Tätigkeit von mindestens zwei Jahren in diesem Bereich vorweisen können. Die Beamtinnen und Beamten erlangen eine Qualifikation mit der vollen Laufbahnbefähigung.

Zu § 17 – Öffnung der Qualifizierung für „Spezialisten“ mit Hochschulstudium

Die Änderungsvorschläge werden grundsätzlich begrüßt. Wir regen an, Abs. 2 Nr. 1 in „Polizeivollzugsbeamte, die die volle Laufbahnbefähigung des gehobenen Dienstes haben“ zu ändern. Es erschließt sich nicht, warum in Abs. 2 Nr. 2 keine Aussagen zur Ableistung der Probezeit gemacht werden, in § 13 hingegen schon. In Abs. 2 Nr. 3 sollte die Höchstaltersgrenze kritisch hinterfragt werden. Wir regen an, auch Fachkarrieren im Blick zu haben, die nicht zwingend einen Abschluss der DHPol benötigen, z. B. Studienabschlüsse aus dem Bereich Informatik, Kriminologie oder Kriminalistik.

Zu § 18 – Streichung des Mindestalters bei der Qualifizierung für besondere Verwendungen

Die beabsichtigte Neuregelung wird grundsätzlich mitgetragen. Wir bitten

zu überlegen, ob man diesen Paragraphen nicht dazu nutzen kann, um Fachkarrieren bewusst zu fördern. So könnten wir uns vorstellen, über diesen Weg Beschäftigte längerfristig dazu zu motivieren, sich fachlich fortzubilden, um möglicherweise Leiter von IT-Dienststellen, Kriminalkommissariaten, Abteilungen des LKA u. Ä. im Statusamt A 14 werden zu können. Wir regen an, auch hier zu prüfen, ob eine bestimmte Erfahrungsstufe mindestens erforderlich ist.

Zu § 24 – Aufnahme einer Befristung

Zur Beurteilung dieses Vorschlages wäre es nötig zu wissen, wie hoch die Anzahl der betroffenen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten wäre. Auch wäre es notwendig zu wissen, wie viele Lehrgänge in der Befristung noch geplant sind. Aus unserer derzeitigen Sicht könnte der Paragraph auch neu gefasst werden. Die potenziellen Bewerber verfügen über eine große Berufspraxis und sind vermutlich fast alle im Statusamt A 11, was auch für ihre Qualität spricht. Wir regen an, zu prüfen, inwieweit nicht durch die Erwerbsbiografie bereits schon die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben sind. So könnte z. B. Personen im Statusamt A 11 mit erfolgreichem Bestehen eines Tests die volle Laufbahnbefähigung zugesprochen werden. Alternativ wäre zu prüfen, ob es nicht im Sinn eines lebenslangen Lernens sinnvoll wäre, von Absolventen von § 10 alt und § 14 neu die Teilnahme an bestimmten Aus- und Fortbildungen zu fordern, um nach Erreichen einer bestimmten Erfahrungsstufe oder eines Statusamtes ihnen die volle Laufbahnbefähigung zuzusprechen.

Zu § 25 – Streichung der Regelung

Die Streichung der Regelung sehen wir als nicht notwendig an. Es handelt sich um Einzelfälle, die durchaus ihre Berechtigung hatten und haben.

Der DGB und die GdP bitten um die Berücksichtigung ihrer Hinweise und Anmerkungen ■